

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Niederösterreich
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Management von Naturräumen im niederösterreichischen Teil des Biosphärenpark Wienerwald
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Großschutzgebiete wie der Biosphärenpark Wienerwald haben durch ihre international anerkannten Schutzgebietskategorien einen hohen Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung und sind dadurch bedeutsame Einrichtungen für Maßnahmen zum Schutz der Natur.</p> <p>Mit diesem Aufruf soll das Naturraummanagement im niederösterreichischen Teil des Biosphärenpark Wienerwald zur Durchführung gelangen.</p> <p>Es können Aktivitäten mit Laufzeit bis Ende 2026 eingereicht werden, die im Bundesland Niederösterreich stattfinden und dem Management von Schutzgebieten im Biosphärenpark Wienerwald dienen wie die zielgerichtete, ressourceneffiziente Organisation und Durchführung von Pflegeeinsätzen, Konzeptstellungen für umsetzungsorientierte Maßnahmen im Offenland und für Fließgewässer, Betreuung der Kernzonen sowie eine Konzeptstellung für das zukünftige Kernzonenmanagement und untergeordnet und begleitend die Durchführung bewusstseinsbildender Veranstaltungen und die Konzeption bewusstseinsbildender Materialien (bevorzugt in digitaler Form). Im Rahmen des Aufrufs soll insbesondere auch ein Konzept für ein weiterführendes Umsetzungsprojekt nach Ende 2026 erstellt werden.</p> <p>Der Aufruf richtet sich an die für die Koordination des Naturraummanagements und Erstellung von dazugehörigen Konzepten verantwortliche Schutzgebietsverwaltung. Die Zielgruppe des Aufrufs sind Lebensräume und Arten, die Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Stakeholder, die allgemeine Öffentlichkeit sowie Schulklassen.</p> <p>Der Aufruf umfasst die Prioritäten des Landes Niederösterreich laut Prioritätenliste, im Naturschutzkonzept NÖ insbesondere die Handlungsfelder „4.2.1 Den Verlust an biologischer Vielfalt und der Verschlechterungen der Ökosystemdienstleistungen hintanhaltend“ und „4.2.5 Kenntnisse über die Biologie, Ökologie und Verbreitung von Arten und Lebensräumen verbessern“</p>

sowie „4.2.4 Bewusstsein über den Wert und Nutzen von biologischer Vielfalt und intakter Natur schaffen“ leisten.

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel bei: Ziel (f) „Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften“ gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115.

Gewählte Org.-Einheit: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist: 21.Mai.2025 bis: 23.Jul.2025

Festgelegte Budgethöhe: 180.000,00 €

Kontakt Daten ausschreibende Bewilligungsstelle: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5
Naturschutz

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

T: 02742 9005

E: post.ru5@noel.gv.at

Ansprechperson: DI Brigitta Mirwald
T: 02742/9005-15278
E: post.ru5@noel.gv.at

DI Günther Gamper
T: 02742/9005-15432
E: post.ru5@noel.gv.at

Dokumente: 78-03_Vorlage_AWK_Erläuterungen_Pläne_Studien_Gebietsmanagement_NÖ.docx

Prioritätenliste des Landes Niederösterreich.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen

(Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.

- Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
- Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.
- Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

Fördergegenstände

FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen zu biodiversitätsrelevanten Themen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	3
Bezeichnung:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: Schutzgebietsbetreuung
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: Schutzgebietsbetreuung
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	7
Bezeichnung:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen)

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1
- 4.4.3 Für Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen vorliegen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.
- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- 4.5.2 Fachliche Qualifikation für den Bereich Umwelt und Naturschutz: Studium (abgeschlossen oder in Ausbildung) oder Studienlehrgänge im Bereich der Naturwissenschaften, z.B. Biologie, Ökologie, Biodiversität, Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Landschaftsplanung, Umweltmanagement oder vergleichbares Studienfach einschließlich Lehramtsstudien ODER
- Ausbildung im Bereich Naturpädagogik, Nationalparkranger:in, Naturvermittler:in, Waldpädagogik o.ä. ODER Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung (mit Nachweis) im Bereich Natur- oder Umweltbildung (z.B. Selbständigkeit im Bereich Natur- oder Umweltbildung, Referent:in für Schulworkshops mit mindestens 10 abgehaltenen Workshops in Schulklassen).
- 4.5.4 Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.3 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: 4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zuschläge

Zuschläge: keine

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)